

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Anwendung und Ausstattung Berliner Sicherheitsbehörden mit automatischen Kennzeichenlesesystemen (Kennzeichenscanner)

und **Antwort** vom 11. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26316

vom 25. Januar 2021

über Anwendung und Ausstattung Berliner Sicherheitsbehörden mit automatischen Kennzeichenlesesystemen (Kennzeichenscanner)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Über welche automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS), so genannte Kennzeichenscanner, mobil wie stationär, verfügen die Berliner Sicherheitsbehörden im Einzelnen und auf welche haben sie darüber hinaus Zugriff?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin verfügt über zwei mobile automatisierte Kennzeichenlesesysteme (AKLS). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Amtshilfe Behörden anderer Bundesländer um entsprechende Daten zu ersuchen.

2. Wie oft wurden Daten oder Ergebnisse, die von AKLS aus Brandenburg bzw. von den brandenburgischen Sicherheitsbehörden stammen, wegen welcher Delikte
 - a. angefragt,
 - b. von dort überlassen und
 - c. verwendet?

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung derartiger Amtshilfeersuchen erfolgt nicht.

3. Wann wurden die unter Frage 1 genannten Systeme aus welchen Anlässen und Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage ggf. getestet, erprobt oder eingesetzt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Die statistische Erfassung der Einsätze von AKLS der Polizei Berlin reicht bis zu dem Jahr 2009, tagesgenau bis zu dem Jahr 2011 zurück. Eine Datenauswertung für das Jahr 2020 ist noch nicht erfolgt und in der zur Beantwortung der vorliegenden Schrift-

lichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Testungen oder Erprobungen werden nicht erfasst.

Die Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Einsatzanlass	Rechtliche Grundlage
2009	Gefahr eines Anschlags	ASOG Bln
10.02.2011	Amtshilfe Brandenburg, Entführung	ASOG Bln
03.11.2011	Ermittlungsverfahren wegen Mordes	StPO
28.09.2013	Besonders schwerer Diebstahl	ASOG Bln
05.03.2014	Vollstreckung eines Haftbefehls	StPO
29.07.2014	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	StPO
24.06.2014	Kfz-Fahndung	ASOG Bln
27.06.2014	Kfz-Fahndung	ASOG Bln
30.10.2014	Kfz-Fahndung	ASOG Bln
20.11.2014	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	StPO
30.09.2015	Kfz-Fahndung	StPO
01./02.10.2015	Kfz-Fahndung	StPO
30.11.2016	Räuberische Erpressung	StPO
23.12.2019	Schwerer Bandendiebstahl	StPO

Quelle: Interne Datenerhebung des Landeskriminalamts Berlin, Stand: 5. Februar 2021.

4. Unter welchen anlassbezogenen und tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Nutzung von AKLS für Berliner Sicherheitsbehörden möglich?

Zu 4.:

Für die Polizei Berlin ist die Nutzung von AKLS unter den Voraussetzungen des § 24c ASOG Bln – Anlassbezogene Kennzeichenerfassung – zur Gefahrenabwehr sowie unter den Voraussetzungen des § 100h StPO – Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum – zur Strafverfolgung möglich.

5. Welche unter Frage 1 genannten Systeme wurden oder werden dabei verdeckt oder teilweise verdeckt bzw. ohne Warnhinweise, wie es zum Beispiel bei Videoüberwachung üblich ist, eingesetzt?

Zu 5.:

Die AKLS der Polizei Berlin können verdeckt bzw. ohne Warnhinweise eingesetzt werden und werden auch in dieser Weise eingesetzt.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass bei einem verdeckten oder teilweise verdeckten Einsatz von AKLS betroffene Dritte von dem Einsatz erfahren und gegebenenfalls juristisch dagegen vorgehen können?

Zu 6.:

Durch den anlassbezogenen Einsatz der AKLS im Rahmen der in der Antwort zu Frage 4 genannten rechtlichen Voraussetzungen werden Daten nur im Fall eines „Treffers“ erfasst.

Gesetzliche Benachrichtigungspflichten für Maßnahmen nach § 24c ASOG Bln bestehen nicht. Die Benachrichtigungspflichten für Maßnahmen nach § 100h StPO rich-

ten sich nach § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 12 und Satz 5 StPO. Die Frage der Benachrichtigung einer erheblich mitbetroffenen Person und die Feststellung deren Identität ist dabei im Einzelfall des konkreten Verfahrens von der zuständigen Dezerntin bzw. dem zuständigen Dezernenten anhand der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

7. Wie oft kam es zur Erfassung von Kennzeichen unter den unter Frage 1 eingesetzten Systemen bzw. in den unter 2. genannten Fällen und in wie vielen Fällen kam es dabei zu Fehlermeldungen wie zum Beispiel Falscherkennungen oder anderen, die händisch berichtigt werden mussten?

Zu 7.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

8. Wie bewertet der Senat den Einsatz von stationären AKLS im Hinblick darauf, dass ihre Standorte in OpenStreetMaps bereits öffentlich kenntlich gemacht wurden?

Zu 8.:

In Berlin werden keine stationären AKLS eingesetzt.

9. Inwieweit beabsichtigt der Senat – vergleichbar mit der Transparentmachung von Funkzellenabfragen – im Rahmen einer Berichtspflicht für das Abgeordnetenhaus eine ähnliche Zugänglichmachung von Statistiken über die Erhebung von Daten durch AKLS oder ein System der Benachrichtigung von Betroffenen, deren Kennzeichen von AKLS erfasst wurde?

Zu 9.:

Der Senat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung im Hinblick auf die Berichtspflicht.

Bezüglich der Benachrichtigungspflichten wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Berlin, den 11. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport